

Interpellation Kündig-Rapperswil-Jona (24 Mitunterzeichnende) vom 1. März 2016

## **Revitalisierungen nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer – Bundesgelder liegen brach**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. August 2016

Silvia Kündig-Rapperswil-Jona erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 1. März 2016, ob die Regierung den Nutzen der Revitalisierung für die durch die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons erfassten Gebiete grundsätzlich anerkenne. Darüber hinaus zielen weitere Fragen auf die praktische Umsetzung der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons, die in den Gemeinden nur sehr langsam voranschreite.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Aufgrund der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung<sup>1</sup> sind schweizweit die wichtigsten 4'000 km von insgesamt 15'000 km stark verbauten Gewässern zu revitalisieren. Der Kanton St.Gallen hat dem Bund die entsprechend geforderten strategischen Planungen zur Revitalisierung der Fliessgewässer wie auch zur Sanierung der Wasserkraft im Kanton St.Gallen fristgerecht bis Ende 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit hat der Bund beide eingereichten Planungen genehmigt.

Die Zuständigkeit für bauliche Massnahmen an der Gewässerkategorie «kantonale Gewässer» liegt gemäss kantonalem Wasserbaugesetz (sGS 734.1) beim Kanton. Für die Kategorie «Gemeindegewässer» sind die Gemeinden, für die Kategorie «übrige Gewässer» die Grundeigentümer zuständig. Die Zuständigkeit für die praktische Revitalisierung liegt demnach im Wesentlichen bei den Gemeinden und bei den Grundeigentümern.

Die Regierung ist im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten bestrebt, die Revitalisierungsarbeiten bei den Gemeinden und bei den Grundeigentümern mit einem kantonalen Umsetzungskonzept zu fördern. Dieses Konzept wurde zusammen mit der kantonalen Revitalisierungsplanung durch die Regierung genehmigt. Es zielt im Wesentlichen darauf ab, die Anreize für die Realisierung von Revitalisierungsprojekten durch fachliche und finanzielle Hilfestellungen von Seiten des Kantons zu verbessern.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die vorbehaltlose Zustimmung des Bundes sowohl zur «Strategischen Planung Revitalisierung Fliessgewässer» als auch zur «Strategischen Planung Sanierung Wasserkraft» belegt, dass die Regierung und die zuständigen fachlichen Stellen in der Staatsverwaltung ihre gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Revitalisierung ernst nehmen. Das begleitende kantonale Umsetzungskonzept soll die Realisierung konkreter Projekte durch die Gemeinden und durch die Grundeigentümer mit entsprechenden Anreizen gezielt fördern. Die praktischen Möglichkeiten des Kantons, die Realisierung von Revitalisierungsprojekten voranzutreiben, sind im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten aber eng begrenzt.

<sup>1</sup> Vgl. den erläuternden Bericht des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation vom 20. April 2011 zur Änderung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (sGS 814.201), S. 2. Abrufbar unter <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/22911.pdf>.

2. Das Umsetzungskonzept sieht zum einen vor, das Angebot der Mitfinanzierung von Revitalisierungsprojekten durch den Bund bei den Gemeinden und den Grundeigentümern möglichst breit bekannt zu machen. Zum anderen werden konkrete Anreize für die Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen an Gewässern geschaffen. In erster Linie geht es darum, mit fachlicher und finanzieller Unterstützung die Initialisierung von Projekten in der ersten Projektphase zu unterstützen. Darüber hinaus sieht das Umsetzungskonzept vor, die Koordination der Revitalisierungsmassnahmen mit den Massnahmenplanungen zur Sanierung negativer Auswirkungen von Wasserkraftanlagen sicherzustellen und damit vorhandene Synergien möglichst optimal zu nutzen. Im Einzelnen umfasst das Konzept im Wesentlichen folgende Ansatzpunkte:
  - anreizorientierte Förderung von Gewässerrevitalisierungsprojekten im Kanton;
  - Koordination der Gewässerrevitalisierungsprojekte mit den Massnahmenplanungen bezüglich negativer Auswirkungen von Wasserkraftwerken;
  - Priorisierung von Massnahmen hinsichtlich ökologischem Nutzen und praktischer Umsetzbarkeit;
  - Auswahl und Ausarbeitung von Vorprojektstrecken;
  - Information über den Zweck der Revitalisierungsmassnahmen und die Beitragsmöglichkeiten;
  - Ausarbeitung von Arbeitshilfen bezüglich Revitalisierungen.
3. Für Revitalisierungsmassnahmen an Gemeindegewässern und übrigen Gewässern im Kanton liegen vereinzelt Projekte vor, die zusammen mit den Gemeinden oder Zweckverbänden erarbeitet und zum Teil bereits aus Mitteln der Programmvereinbarung mit dem Bund mitfinanziert wurden. Zu erwähnen sind dabei beispielsweise:
  - St.Gallen: Steinach, Abschnitt Weihertal;
  - Jonschwil: Schwarzenbach;
  - Flawil: Glatt, Abschnitt Isenhammer;
  - Wartau: Tankgraben;
  - Diepoldsau: Sickerkanal.
4. Die Zuständigkeit für die praktische Revitalisierung liegt wie eingangs dargelegt im Wesentlichen bei den Gemeinden und bei den Grundeigentümern. Die zuständigen Stellen des Kantons sind gerne bereit, konkrete Revitalisierungsprojekte von Gemeinden und Privaten von Beginn weg fachlich aktiv zu begleiten und zu unterstützen.
5. Das kantonale Umsetzungskonzept sieht vor, zur Begleitung der kantonalen Unterstützungsmassnahmen und zur Koordination der Arbeiten eine zusätzliche Stelle im Wasserbau des Tiefbauamtes zu schaffen. Der Bund hat ein entsprechendes Finanzierungsbegehren in der Zwischenzeit allerdings abgelehnt. Die Schaffung einer entsprechenden neuen Stelle ist im Rahmen des vom Kantonsrat gesetzten Rahmens für den Personalaufwand im Budget 2017 nicht realisierbar.
6. Es ist korrekt, dass in den letzten Jahren wie auch im laufenden Jahr im Kanton St.Gallen für Revitalisierungsprojekte bereitstehende Bundesgelder aufgrund fehlender baureifer Projekte nicht beansprucht werden konnten. Dieser unbefriedigende Umstand ist aber nicht nur ein St.Galler sondern ein schweizweites Problem.